



Wir gemeinsam

Unsere Schulordnung

Stand 01.02.2025

In Zusammenarbeit von Schulleitung und Vertretern der Schulgemeinschaft

**Das Miteinander in der Schule,
Geltungsbereich,
Allgemeine Bestimmungen, Unterricht
Pause, Konfliktmanagement, Fehlverhalten und Pflichtverletzung & Inkrafttreten**

Präambel

Wir gemeinsam sind daran beteiligt, unsere Schule zu einem Ort zu machen, an dem sich alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wohl fühlen. Dieses Ziel haben wir erreicht, wenn wir hier an der IGS Melle erfolgreich und gemeinsam lernen, arbeiten und auch Zeiten außerhalb des Unterrichtes gerne miteinander verbringen.

Um dies zu erreichen, kultivieren wir einen höflichen und freundlichen Umgang miteinander – geprägt und getragen von Respekt vor der Bedeutsamkeit jedes einzelnen Mitglieds unserer Schulgemeinschaft, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen.

Wir begegnen uns in unserer Verschiedenheit mit Toleranz, Respekt und Fairness. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich.

Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden. Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht hat.

Damit dieses Zusammenleben gelingen kann, halten wir uns an die vereinbarten Regeln, die unserem Leitbild entsprechen.

- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Wir hören einander zu. Wir lassen uns gegenseitig ausreden und fallen einander nicht ins Wort.
- Wir gehen freundlich miteinander um und grüßen uns gegenseitig.
- Wir schreien einander nicht an.
- Wir reden einander mit Vornamen an und verwenden keine kränkenden Spitznamen oder Schimpfworte.
- Wir demütigen niemanden. Wir lachen keinen aus.
- Wir erklären niemanden für dumm und reden nicht schlecht über andere.
- Wir kritisieren einander nicht wegen der Kleidung, des Aussehens, der Familie, der Religion, der schulischen Leistungen usw.
- Wir üben keinerlei Form von Gewalt aus.
- Wir sehen hin und helfen, wenn jemandem Unrecht geschieht.
- Jeder achtet und schützt das Eigentum anderer.

Zum gegenseitigen Respekt gehört auch, dass allen Anweisungen und Weisungen des schulischen Personals und Lehrkräften seitens der Schülerinnen und Schüler Folge zu leisten ist. Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

1. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im Schulgebäude, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen

Der Zugang zur IGS erfolgt über den Haupteingang oder den Nebeneingang (Fahrradständer). Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgebäudes beginnt und endet die Aufsichtspflicht der IGS Melle Aufenthaltsbereiche der Schülerinnen und Schüler sind ausschließlich:

- Erdgeschoss
 - 1. und 2. Obergeschoss
-
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 auch aus versicherungstechnischen Gründen untersagt. Dies gilt auch für die Mittagspause bei anschließendem Nachmittagsunterricht.
 - Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z. B. Feueralarm) sind die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.
 - Ab 7.40 Uhr werden die Schülerinnen und Schüler in den Lernhäusern und dem Oberstufengebäude beaufsichtigt.
 - Die Unterrichtszeit der IGS Melle liegt zwischen 08:00 Uhr und 17:15 Uhr.
 - Die schulische Aufsicht endet für die Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Ende des Unterrichts oder einer anderweitigen schulischen Veranstaltung.

2.2 Verhaltensregeln auf dem Schulgelände

- Fahrräder, Mofas und andere Zweiräder werden weder auf dem Schulhof geparkt noch bewegt. Hierfür gibt es ausreichend Abstellmöglichkeiten in den gekennzeichneten Bereichen.
- Das Rauchverbot (auch von E-Zigaretten) gilt auf dem gesamten Schulgelände.
- Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dieses Verbot kann von der Schulleitung bei besonderen Veranstaltungen wie Abschluss- oder Entlassungsveranstaltungen für einen zeitlich konkretisierten Zeitraum gelöst werden.
- Ferner gilt ein Verbot jeglicher Art von Drogen auf dem gesamten Schulgelände.
- Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist durch den Waffenerlass geregelt (s. Anlage Waffenerlass)
- Die Nachmittagsnutzung des Schulhofes regelt das öffentliche Recht.

2.3 Notfälle

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der IGS. Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn der Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird im digitalen Klassenbuch dokumentiert.

2.4 Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen oder Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.

2.5 Schulfremde Personen

Besucherinnen, Besucher und schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an und nennen dabei den Anlass und Zweck ihres Aufenthaltes. Die Schulleitung nimmt das Hausrecht wahr.

2.6 Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

2.7 Aushänge und Veröffentlichung

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

2.8 Nutzung von IT und mobilen, digitalen Endgeräten

Unser Bildungs- und Erziehungsauftrag endet nicht beim gesprochenen Wort. Cyber-Mobbing wird nicht toleriert und erzieherisch, disziplinarisch und ggf. strafrechtlich verfolgt. Hierzu vereinbaren wir jährlich mit allen Schülerinnen und Schülern eine Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage).

- Die Ausleihe von Endgeräten der Schule erfolgt nur mit dem eigenen Schülerschein. Pro Ausweis kann nur ein Endgerät pro Ausleihe ausgeliehen werden.
- Alleiniges Medium zur Schulbuchausleihe und als Kommunikationsmittel ist IServ.
- Die digitalen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler bleiben während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet in den Schultaschen, es sei denn, die Benutzung dient dem unterrichtlichen Zweck.

- In den Pausen dürfen die digitalen Endgeräte von den Schülerinnen und Schülern in der ausgewiesenen Fläche (Handyzone) vor der Verwaltung aus der Tasche genommen und benutzt werden.
- Oberstufenschülerinnen und Schüler dürfen ihre digitalen Endgeräte in den Pausen und Freistunden im Oberstufenaufenthaltsbereich nutzen.
- Das Tragen von Kopfhörern, die nicht unterrichtlichen Zwecken dienen, ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt.

2.9 Gegenstände und Bekleidung

Die IGS Melle ist auch ein Ort der Vorbereitung auf die Berufswelt und der Persönlichkeitsbildung. Dies gilt auch für den Kleidungsstil. Bauch, Brüste und Po sind zu bedecken. Kopfbedeckungen werden im Unterricht nicht getragen, da sie eine direkte und persönliche Kommunikation stören.

Besondere Kleidung aus religiösen Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt (z.B. Kopftuch, Burkini im Schwimmunterricht usw.) und wird respektiert.

Kleidung, die Gewaltbereitschaft oder politisch radikale bzw. extremistische politische Meinungen symbolisiert bzw. beleidigend oder diffamierend auf bestimmte Gruppen wirken kann, wird nicht geduldet (z.B. Kampf- oder Springerstiefel, extremistische und sexistische Symbole und Piktogramme, unangemessene Kleidungs-Aufdrucke, usw.).

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen.

Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, fachbezogene Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Fundgegenstände werden im Sekretariat oder beim Hausmeistern abgegeben.

2.10 Notwendige Daten der Beschulung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte stellen der IGS alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung. Änderung dieser Daten sind unverzüglich dem Sekretariat und dem Klassenlehrerteam mitzuteilen.

3. Unterricht

3.1 Unterrichtszeiten

Uhrzeit	Stunde	
7.40-8.00 Uhr		Ankommen in den Lernhäusern
8.00-9.30 Uhr	1./2.	Unterricht Block 1 (90 Minuten)
9.30-9.55 Uhr		1. Pause (25 Minuten)
9.55-11.25 Uhr	3./4.	Unterricht Block 2 (90 Minuten)
11.25-11.45 Uhr		2. Pause (20 Minuten)
11.45-13.15 Uhr	5./6.	Unterricht Block 3 (90 Minuten)
13.15-14.00 Uhr		Mittagspause (45 Minuten)
14.00-15.30 Uhr	7./8.	Unterricht Block 4 (90 Minuten)
15.30-15.45 Uhr		Pause (15 Minuten)
15.45-17.15 Uhr	9./10.	Unterricht Block 5 (90 Minuten)

3.2 Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher zurückgelegt werden können, ist von allen Schülerinnen und Schülern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert.

Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zu den Sportstätten, ...) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

3.3 Pünktlichkeit und Aufsicht

An gelungenen Lernprozessen sind alle Mitwirkenden beteiligt. Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten.

Sollte keine Lehrkraft erscheinen melden sich die Klassensprecherin oder der Klassensprecher fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

Aufsichtspersonen sind ab 7.40 Uhr sowie in den Pausen ansprechbar.

3.4 Krankmeldung bei Unterricht und Pflichtveranstaltungen Sek I und Sek II

Sek I: Zur Einhaltung und Kontrolle der gesetzlichen Schulpflicht und für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtes sind folgende Regeln unbedingt zu beachten:

Falls eine Krankheit auftritt, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind am ersten Krankheitstag bis 8.00 Uhr telefonisch, per E-Mail oder auf dem Anrufbeantworter im Sekretariat abzumelden.

Die schriftliche Entschuldigung zeigen die Schülerinnen und Schüler dem Klassenlehrer spätestens am dritten Tag der Wiederkehr zur Schule im LTB vor. Ärztliche Atteste werden in das Lerntagebuch geklebt.

Das Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung (KÜ/Klassenarbeit/Klausur oder mündliche Prüfung/Sprechprüfung), muss auch morgens bis 8.00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten gemeldet werden. Wird dies versäumt, wird die Leistungsüberprüfung in der Regel mit n.e. oder ungenügend bewertet.

Wenn eine meldungspflichtige Krankheit festgestellt wird, muss diese dem Sekretariat gemeldet werden. Dazu gehören bei eindeutiger Diagnose durch den Arzt vor allem: Windpocken, Masern, Mumps, Ringelröteln, Zytomegalie, Scharlach, Keuchhusten, Kopfläuse, Hepatitis A und B sowie Grippe (nachgewiesene Influenza). Diese Mitteilungen werden streng vertraulich behandelt.

Wer im Unterricht oder bei Pflichtveranstaltungen ohne triftigen Grund und unentschuldigt fehlt, muss mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen seitens der Schule rechnen.

Sek II: Bei Fehlen aufgrund von Krankheit muss eine schriftliche Entschuldigung erfolgen, die innerhalb einer Woche zunächst der betroffenen Fachlehrkraft und dann der Klassenlehrkraft bzw. dem/der Tutor/in vorgelegt wird. Ab dem ersten Schultag ist die Schule zu benachrichtigen.

Sollte eine Klausur krankheitsbedingt nicht mitgeschrieben werden können, muss die Schule bis spätestens 8.00 Uhr durch einen Anruf im Sekretariat benachrichtigt werden. Außerdem muss eine schriftliche Entschuldigung erfolgen, weil die Klausur ansonsten mit 0 Punkten bewertet werden kann.

Der Anspruch auf das Erbringen einer Ersatzleistung kann erlöschen. Die Schulleitung kann bei Versäumnis einer Klausur aus Krankheitsgründen ein ärztliches Attest verlangen.

Grundsätzlich gilt:

Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist

- eine Abmeldung bei der aktuellen Fachlehrkraft, einer Klassenlehrkraft, der Tutorin, dem Tutor oder bei der Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde unterrichtet.
- Die vorzeitige Entlassung wird im Klassenbuch vermerkt.
- Die Schülerinnen und Schüler melden sich im Sekretariat, welches das Abholen durch die Erziehungsberechtigten organisiert.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt.

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen.

3.5 Beurlaubung Sek I und Sek II

Sek I: Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für einen Tag können die Klassenlehrer eine Beurlaubung genehmigen, wenn sie schriftlich mindestens drei Tage zuvor von den Erziehungsberechtigten beantragt wird.

Längere Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden und müssen ebenfalls schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über eine erfolgte Genehmigung muss der Klassenlehrer informiert werden.

Sek II: Eine Beurlaubung kann die Schule nur in begründeten Ausnahmefällen aussprechen. Wer dennoch eine Beurlaubung wünscht, stellt bitte drei Tage im Voraus einen schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrkraft bzw. dem/der Tutor/in und fügt nach Möglichkeit Belege bei. Beurlaubungen von bis zu einem Tag genehmigt die Klassenlehrkraft bzw. der/die Tutor/in, längere Fehlzeiten nur die Schulleitung.

3.6 Räume und Schulausstattung

Eine intakte und ansprechende Lernumgebung ist eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Bildungsprozesse. Deshalb gehen alle sorgsam mit der Schulausstattung, aber auch mit dem Schulgebäude und dem Pausenhof um. Alle helfen mit, die Schule sauber und ordentlich zu halten – als Ort, der allen gehört und von allen mitgestaltet wird.

Klassenraum und Lernhaus

Der Klassenraum muss sich nach jeder Unterrichtsstunde in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden, damit Unterrichts- und Lernzeiten effektiv genutzt werden können. In allen Multifunktionsräumen, Klassen- und Fachräumen bleibt das Mobiliar an seinem Platz.

Fachräume

Die Schülerinnen und Schüler halten sich nur unter Aufsicht einer Lehrkraft im Fachraum auf. Grundsätzlich wird in Fachräumen aus hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekten heraus weder gegessen noch getrunken.

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung dieser Räume gilt eine gesonderte Raumordnung, über die die unterrichtenden Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres informieren.

3.7 Toiletten

Die Toiletten werden in einem wir sauberem Zustand hinterlassen. Deshalb verlassen die Schülerinnen und Schüler die Toilette so, wie sie sie selbst vorfinden wollen. Schäden oder Verunreinigungen werden unverzüglich einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder dem Sekretariat gemeldet. Wer die Toilette beschmutzt oder beschädigt, muss sie selber reinigen oder den Schaden ersetzen. Die Toiletten dürfen während der Schulstunden nur mit Erlaubnis der Lehrkraft aufgesucht werden.

3.8 Mensa

In der Mensa wird sich so verhalten, dass alle in Ruhe essen können. Die Plätze werden sauber und aufgeräumt verlassen, die Stühle an die Tische geschoben.

3.9 Bibliothek

Die Nutzung der Bibliothek wird durch die Bibliotheksordnung (s. Anhang) geregelt.

3.10 Müll und Abfallvermeidung

Der Müll wird getrennt entsorgt. Dafür stehen entsprechend gekennzeichnete Behälter zur Verfügung.

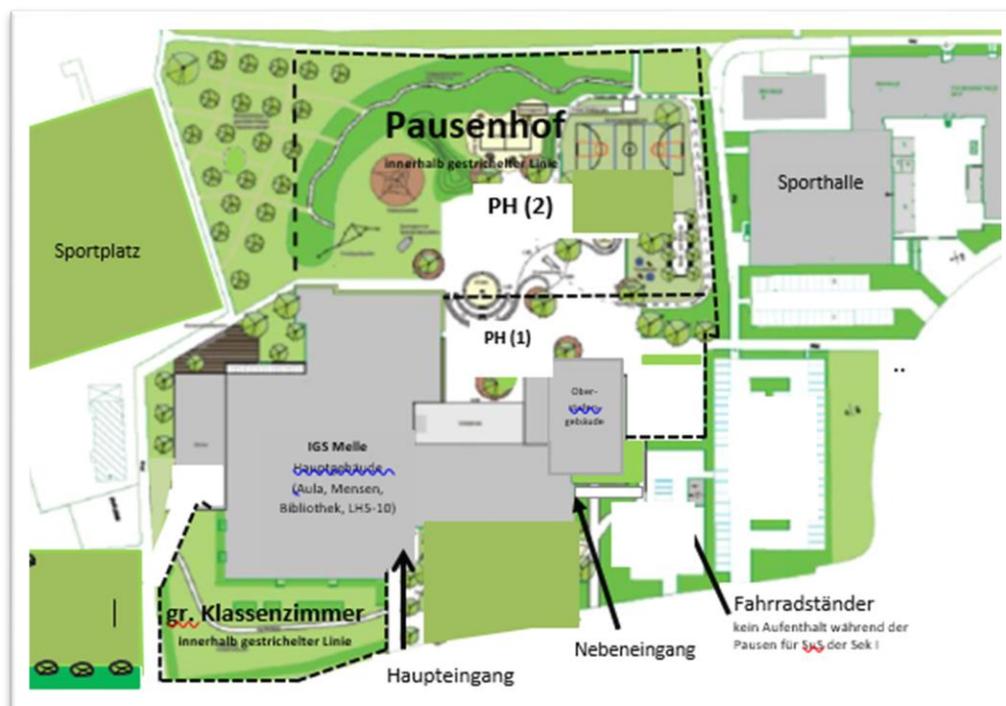
3.11 Sachbeschädigungen

Wer Schuleigentum oder fremdes Eigentum beschädigt, muss es Instandsetzen oder ersetzen, bzw. die Schule gibt dieses in Auftrag und macht die Eltern ersatzpflichtig.

4. Pausen

Während der Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum, das Lernhaus bzw. das Oberstufengebäude sowie das Treppenhaus. Alle Räume werden zu den Pausen durch die Lehrkräfte abgeschlossen und gelüftet.

Als Pausenaufenthaltsorte stehen die Aula, die (Oberstufen-) Mensa, die Bibliothek, der Pausenhof, das grüne Klassenzimmer (Frühjahr bis Herbst) sowie in der Mittagspause das LH6 zu Verfügung.



5. Konfliktmanagement an der IGS Melle

Beschwerdekonzept

Konflikte können immer wieder entstehen. Sie zu lösen erfordert ein einheitliches Vorgehen: Erster Ansprechpartner ist immer die betroffene Lehrkraft, Schülerin/Schüler oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter

- Sollte ein sachlich-klärendes Gespräch nicht ausreichen, den Konflikt zu lösen, sind je nach Sachlage Streitschlichter, Schülervvertretung, Elternvertretung, Klassenlehrkraft, Tutorin/Tutor, Schulsozialarbeiter bzw. Beratungslehrkraft die nächsten Ansprechpartner.
- Vor der Schulleitung sind, wenn auch hier keine Lösung gefunden werden konnte, die zuständigen Jahrgangs-bzw. Abteilungsleiter der Sek I und Sek II als Ansprechpartner einzubeziehen.
- Alle Beteiligten bemühen sich, das Problem unter Beachtung und Kenntnis des Einzelfalls gemeinsam zu lösen.

6. Fehlverhalten und Pflichtverletzung

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

7. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs.2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die IGS verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 23.10.2018.